

Niederschrift Nr. 8

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Pahlen
am Mittwoch, 28. Mai 2014, in der Gaststätte Pahlazzo

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

Anwesend sind:

Herr Jörg Patt als Vorsitzender

und die Mitglieder

Herr Peter Scheldorf

Herr Volker v.d. Heyde

Herr Knut Clodius

Herr Arne Jessen

Herr Norbert Möller

Frau Silke Peters

Herr Thorsten Reepenn

Herr Frank Sassowski

Herr Karl-Heinz Stein

Nicht anwesend ist entschuldigt:

Herr Sönke v.d. Heyde

Von der Presse ist Frau Gaby Schütze anwesend.

Von der Verwaltung ist Herr Michael Dethlefs als Protokollführer anwesend.

Vor Beginn der Sitzung wird eine Schweigeminute zum Gedenken an die bei einem Verkehrsunfall verstorbene Pastorin Drews eingelegt.

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um nachfolgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern.

11. Zaunanlage Jugendherberge

Die Erweiterung wird einstimmig genehmigt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Der Vorsitzende stellt ferner den Antrag, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt

13. Grundstücksangelegenheiten:

Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages

auszuschließen, weil berechtigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht.

Beschluss:

Die Öffentlichkeit wird zum Tagesordnungspunkt 13 ausgeschlossen.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Tagesordnung - öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 7 vom 13.03.2014
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pahlen über die Erhebung einer Hundesteuer
5. 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Pahlen für das Gebiet "östlich der Straße Westerende und nördlich der vorhandenen Bebauung am Mühlenkamp"
hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
6. 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Pahlen für das Gebiet "östlich der Straße Westerende und nördlich der vorhandenen Bebauung am Mühlenkamp"
hier: Satzungsbeschluss
7. Genehmigung einer Buslinie
8. Wahl einer/eines Vorsitzenden sowie einer/eines stellvertret. Vorsitzenden für den Projektausschuss
9. Beschlussfassung über die analoge Anwendung der Dienstanweisung des Amtes über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen
10. Beratung und Beschlussfassung zum Rückbau eines öffentlichen Basistelefons
11. Zaunanlage Jugendherberge
12. Eingaben und Anfragen
13. Grundstücksangelegenheiten:
Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages - **nicht öffentlich**

TOP 1. Einwohnerfragestunde

In der Straße Am Park parkt in der Woche ständig ein Sprinter, so dass die Fahrbahn verengt ist. Bürgermeister Patt wird sich bei Gelegenheit vor Ort ein Bild machen.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 7 vom 13.03.2014

Die Niederschrift Nr. 7 vom 13.03.2014 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 3. Mitteilungen des Bürgermeisters

- In der letzten Amtsausschusssitzung wurden ein Schulneubau in Hennstedt sowie der Anbau an das Verwaltungsgebäude in Hennstedt beschlossen.
In den nächsten Monaten müssen diverse Gefährdungsbeurteilungen vorgenommen werden.

- Firma Kunkelmann hat die Ursachen für die Geruchsbelästigung beim Freibad festgestellt. Herr Scheldorf hat die Mängel bereits behoben.
- Die Feuerwehr-Unfallkasse hat die Gebühren auf 0,58 €/EW erhöht.
- Die Sichtschutzhecke beim Bootshafen steht. Die Kosten belaufen sich auf ca. 2.500 €.
- Das KfW-Darlehen für das neue Feuerwehrauto wurde gewährt. Die Zinsen belaufen sich auf etwa 1,04 % bei einer Laufzeit von 10 Jahren.
- Die Abnahme des RW-Kanals in der Hauptstraße hat stattgefunden. Es sind noch diverse kleinere Arbeiten zu erledigen, beispielsweise muss die Straße gefegt und die Schächte gereinigt werden.
- Es wurde ein Wartungsvertrag für die Chlorgasanlage beim Freibad mit der Firma Evoqua geschlossen. Dieser Vertrag ist Voraussetzung für die im Juni stattfindende Prüfung durch das Gesundheitsamt.

TOP 4. Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pahlen über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Hundesteuer als Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG darf nach vorherrschender Auffassung nur die privat veranlasste Hundehaltung erfassen. So hat auch das VG Trier mit Urteil vom 15.05.2008 (2 K 976/07.TR) entschieden, dass keine Hundesteuer bei ausschließlich gewerblicher Hundehaltung erhoben werden darf. Die gewerbebezogenen Tatbestände zur Hundesteuerermäßigung werden daher aus der Satzung gestrichen, da solche Hunde ja ohnehin nicht besteuert werden dürfen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pahlen über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden und dem Originalprotokoll **beigefügten** Fassung.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 5. 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Pahlen für das Gebiet "östlich der Straße Westerende und nördlich der vorhandenen Bebauung am Mühlenkamp"

hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Planunterlagen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 haben in der Zeit vom 01.04.2014 bis 02.05.2014 öffentlich ausgelegen. Mit Schreiben vom 26.03.2014 wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Beschluss:

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, über die wie folgt die Abwägung beschlossen wird:

Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 28.04.2014

Die Gemeinde Pahlen beabsichtigt zwecks besserer Vermarktung der Baugrundstücke, einige Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 7 an heutige Bedarfe anzupassen.

Neben der Anpassung der gestalterischen Festsetzungen (zulässigen Dachformen und –neigungen) soll auch die Zahl der Vollgeschosse von einem auf zwei Vollgeschosse erhöht werden.

Die Aufstellung des Planes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Gegen die Inhalte der Planänderung bestehen seitens des Kreises keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Durchführung der Planaufstellung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB nicht möglich ist, da dies Verfahren nur dann anzuwenden ist, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Durch die Änderung der zulässigen Vollgeschosse ändert sich das Maß der baulichen Nutzung, welche zweifelsfrei zu den Grundzügen der Planung zählt.

Planungsziel des Ausgangsbauungsplans war, den Bedarf der Gemeinde an Baugrundstücken für Wohnhausbauten in offener Bauweise in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) Rechnung zu tragen (vgl. Begründung, Seite 3). Das Planungsziel gilt unverändert fort.

Das Maß der Nutzung wird im Bebauungsplan Nr. 7 durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ), einer Sockelhöhe und einer Firsthöhe sowie der Zahl der Vollgeschosse definiert.

Durch die Erhöhung der Zahl der Vollgeschosse von 1 auf 2 werden aufgrund der ergänzenden Festsetzungen zur maximalen Firsthöhe, zur Anzahl der Wohneinheiten und zur Grundflächenzahl keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der räumlich zulässigen Kubatur, der Nutzungsdichte und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermöglicht. Die Grundzüge der Planung werden mithin tatsächlich nicht tangiert.

Abweichungen von minderm Gewicht, die die Planungskonzeption des Bebauungsplans unangetastet lassen, berühren die Grundzüge der Planung nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.01.2009 – 4 C 16.07).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 11, davon anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**TOP 6. 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Pahlen für das Gebiet
"östlich der Straße Westerende und nördlich der vorhandenen Bebauung am
Mühlenkamp"
hier: Satzungsbeschluss**

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Gemeinde Pahlen beabsichtigt zwecks besserer Vermarktung der Baugrundstücke, einige Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 7 an heutige Bedarfe anzupassen.

Neben der Anpassung der gestalterischen Festsetzungen (zulässigen Dachformen und –neigungen) soll auch die Zahl der Vollgeschosse von einem auf zwei Vollgeschosse erhöht werden.

Die Aufstellung des Planes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Gegen die Inhalte der Planänderung bestehen seitens des Kreises keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Durchführung der Planaufstellung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB nicht möglich ist, da dies Verfahren nur dann anzuwenden ist, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Durch die Änderung der zulässigen Vollgeschosse ändert sich das Maß der baulichen Nutzung, welche zweifelsfrei zu den Grundzügen der Planung zählt.

Planungsziel des Ausgangsbauungsplans war, den Bedarf der Gemeinde an Baugrundstücken für Wohnhausbauten in offener Bauweise in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) Rechnung zu tragen (vgl. Begründung, Seite 3). Das Planungsziel gilt unverändert fort.

Das Maß der Nutzung wird im Bebauungsplan Nr. 7 durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ), einer Sockelhöhe und einer Firsthöhe sowie der Zahl der Vollgeschosse definiert.

Durch die Erhöhung der Zahl der Vollgeschosse von 1 auf 2 werden aufgrund der ergänzenden Festsetzungen zur maximalen Firsthöhe, zur Anzahl der Wohneinheiten und zur Grundflächenzahl keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der räumlich zulässigen Kubatur, der Nutzungsdichte und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermöglicht. Die Grundzüge der Planung werden mithin tatsächlich nicht tangiert.

Abweichungen von mind. Gew. d. Planungskonzeption des Bauungsplans unangetastet lassen, berühren die Grundzüge der Planung nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.01.2009 – 4 C 16.07).

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet „östlich der Straße Westerende und nördlich der vorhandenen Bebauung am Mühlenkamp“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 11, davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 7. Genehmigung einer Buslinie

Die Autokraft GmbH hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb einer Buslinie für die Linie 2694 Pahlen-Tielenhemme-Delve-Wallen-Pahlen gestellt.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender Beschluss:
Die Gemeindevertretung stimmt der Einrichtung der Buslinie 2694 zu.

Stimmenverhältnis: 8 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen

TOP 8. Wahl einer/eines Vorsitzenden sowie einer/eines stellvertret. Vorsitzenden für den Projektausschuss

Beschluss:
Zum Vorsitzenden des Projektausschusses werden Gemeindevertreter Knut Clodius und zur stellv. Vorsitzenden Silke Peters vorgeschlagen und gewählt.

Stimmenverhältnis: einstimmig bei jeweils eigener Stimmenenthaltung.

TOP 9. Beschlussfassung über die analoge Anwendung der Dienstanweisung des Amtes über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen

Der Amtsvorsteher des Amtes KLG Eider hat am 06. Dezember 2013 eine neue Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen erlassen. Diese Dienstanweisung gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche des Amtes.

Seitens der Verwaltung wird den amtsangehörigen Gemeinden aus Verwaltungsvereinfachungsgründen empfohlen, diese Dienstanweisung über die

Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen durch Beschluss analog für die gemeindlichen Forderungen anzuwenden.

Die Höchstwertgrenzen der gemeindlichen Hauptsatzung sind zu beachten, sofern geringere Beträge als in der Dienstanweisung des Amtes vorgesehen sind. Die geringeren Beträge der gemeindlichen Hauptsatzung treten an die Stelle der in der Dienstanweisung genannten Höchstgrenzen.

Die Wertgrenzen in der gemeindlichen Hauptsatzung sind wie folgt beschlossen worden:

Die Stundung von Forderungen:

Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters: bis 500,00 Euro

Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung: über 500,00 Euro.

Die Niederschlagung von Forderungen:

Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters: bis 250,00 Euro

Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung: über 250,00 Euro.

Den Erlass von Forderungen:

Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters: bis 50,00 Euro

Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung: über 50,00 Euro.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, aus Verwaltungsvereinfachungsgründen die vorliegende Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Amtes KLG Eider auch für alle o. g. Forderungen der Gemeinde analog anzuwenden. Die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Höchstgrenzen für die Zuständigkeiten d. Bgm. und der GV sind entsprechend von der Verwaltung zu beachten.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 10. Beratung und Beschlussfassung zum Rückbau eines öffentlichen Basistelefons

Die Telekom beantragt, die öffentliche Fernsprechanlage in Höhe der Straße Mühlenberg 48 abzubauen, da dieser Fernsprecher kaum bis gar nicht genutzt wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Abbau zuzustimmen.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 11. Zaunanlage Jugendherberge

Die Verwaltung hat eine Zaunanlage in der Ausführung Doppelstabmatten, schwere Ausführung, moosgrün beschichtet, verzinkt, für die Schule in Pahlen ausgeschrieben.

Angrenzend befindet sich das Grundstück der Jugendherberge. Hier bietet es sich an, auf etwa 40 – 50 Meter die gleiche Zaunausführung zu installieren. Die Kosten betragen etwa 1.500 €.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, sich an der Baumaßnahme zu beteiligen und zusätzlich die gleiche Zaunausführung mit etwa 28 lfd. Meter für den Bereich Feuerwehr bzw. Freibad zum angrenzenden Grundstück Jugendherberge anzuschaffen.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 12. Eingaben und Anfragen

Es liegen keine Eingaben und Anfragen vor.

Vorsitzender

Protokollführer

Verteiler: Alle Mitglieder, Akte, AV, Protokollbuch